

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 271/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungsache

Joanna D [REDACTED],
c./Bank of New York [REDACTED] Box [REDACTED],
[REDACTED] Place [REDACTED] N.S.W., Australia.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
[REDACTED], [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 25. November 1971 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. Oktober 1968 wird zugelassen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht führt das von der Klägerin angegebene Nervenleiden auf ihre organischen Beschwerden sowie auf ihren beruflichen Niedergang zurück, der wiederum seine entscheidende Ursache in dem Wirbelsäulenleiden haben werde, für den aber auch Anpassungsschwierigkeiten im Einwanderungsland mitursächlich sein könnten. Einen Zusammenhang des Nervenleidens mit der Verfolgung hat das Berufungsgericht verneint. Dabei hat es nicht erwogen, daß nach dem Sachverhalt die berufliche Entwurzelung der Klägerin und ihre Anpassungsschwierigkeiten im Einwanderungsland verfolgungsbedingt sein können. Sollte das der Fall sein, so kann ein mit darauf zurückgehendes Nervenleiden der Verfolgung zurechnen sein; denn bei der Frage der Ursächlichkeit der Verfolgung für gesundheitliche Beschwerden sind auch die späteren Auswirkungen der Verfolgung zu berücksichtigen (BGH RZ 1962, 425 Nr. 50; 1965, 425 Nr. 30;

88

- 3 -

1967, 173 Nr. 20). Das Berufungsgericht ist damit von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen. Auf dieser Abweichung kann seine Entscheidung beruhen. Nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG wird die Revision zugelassen.

Mei

Wustenberg

